



Was jeder Hundehalter wissen sollte:



Steuerpflicht:

Steuerpflichtig ist, wer seinen Hund mindestens drei Monate im Gemeindegebiet der Stadt Moosburg a.d. Isar hält und der Hund mindestens vier Monate alt ist. Für die Hundesteuer haftet der Eigentümer des Hundes, selbst wenn er ihn nicht selbst hält. Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und ist daher stets in voller Höhe zu entrichten, selbst wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird.

Anmeldepflicht:

Wer einen steuerpflichtigen Hund im Laufe des Jahres erwirbt, hat dies ohne Rücksicht darauf, ob die Hundesteuer für ihn bereits entrichtet ist oder nicht, anzuzeigen. Wenn Sie einen Hund haben der jünger als vier Monate alt ist, müssen Sie ihn spätestens, wenn er die vier Monate erreicht hat beim Steueramt anmelden.

Abmeldepflicht:

Der Eigentümer des Hundes muss während des Rechnungsjahres, wenn er gestorben, verendet oder entlaufen und nicht mehr zurückgekehrt ist, seinen Hund beim Steueramt abmelden. Bei der Weggabe und bei Versterben ist ein Nachweis vorzulegen (neuer Besitzer, Tierarztbescheinigung...).

Wohnungswechsel:

Beim Wohnungswechsel von Hundehaltern wird um Angabe der neuen Anschrift gebeten.

Veräußerung von Hunden:

Der Veräußerer hat dem Steueramt Name und Anschrift des neuen Besitzers unverzüglich bekanntzugeben.

Hundezeichen:

Jeder steuerpflichtige Hund muss stets, wenn die örtliche Hundesteuersatzung dies vorsieht, das für ihn gültige Hundezeichen tragen.

Bei Fragen stehen wir gerne für Sie zur Verfügung:

E-Mail: steueramt@moosburg.de

Tel.: 08761/684-810, -38, -821